BÜRGERSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

23. Wahlperiode

Drucksache 23/2005

11.11.25

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Andreas Grutzeck (CDU) vom 04.11.25

und Antwort des Senats

Betr.: Warum unternimmt der rot-grüne Senat zu wenig, um Sozialleistungsbetrug zu erschweren? (II)

Einleitung für die Fragen:

Drs. 23/99 befasst sich mit dem Thema des Sozialleistungsbetrugs. Da diese Problematik in den letzten Monaten in der öffentlichen Diskussion an Brisanz gewonnen hat, ergeben sich daraus weitere Fragen. Bitte alle Fragen einzeln beantworten.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat in seinem Jahresbericht 2025 (http://www.hamburg.de/resource/blob/1014440/53428c1587d263b4aeb16f6a8-d4c92b5/jahresbericht-2025-pdf-data.pdf) festgestellt, dass das Jobcenter team.arbeit.hamburg (Jobcenter) umfangreiche organisatorische und konzeptionelle Vorkehrungen zur Verhinderung von Leistungsmissbrauch bei der Gewährung von Bürgergeld getroffen hat. Insbesondere wurde ein Fachteam organisierter Leistungsmissbrauch eingerichtet, welches organisierten Sozialleistungsmissbrauch aufdecken und nachhaltig bekämpfen soll.

Zur wirksamen Eindämmung des Sozialleistungsmissbrauchs ist darüber hinaus eine enge behördenübergreifende Zusammenarbeit von zentraler Bedeutung. In der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) werden bereits entsprechende Initiativen umgesetzt, um auf Basis der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einen strukturierten Informationsaustausch sicherzustellen und eine effiziente Kooperation zwischen den beteiligten Behörden zu fördern.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften des Jobcenter wie folgt:

Frage 1: *Erfolgt aktuell ein strukturierter Datenaustausch auf kommunaler Ebene zwischen der Verwaltung, der Familienkasse und der Polizei sowie dem Jobcenter zur Vermeidung von Sozialbetrag?*

Wenn ja, seit wann in welcher Form?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu Frage 1:

Seit dem Jahr 2019 finden strukturierte Austauschformate der Familienkasse mit der FHH (zum Beispiel Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Ausländerbehörde), Polizei, Landeskriminalamt, Zoll und Jobcenter statt. Dabei werden Fälle von Leistungsmissbrauch identifiziert, entsprechende Beweise gesammelt und an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft übergeben. In Verwaltungsbereichen, in denen dies datenschutzrechtlich nicht zulässig ist, erfolgt ein einzelfallbezogener Austausch.

Seitens Jobcenter erfolgt in den gemäß § 71 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) enumerativ aufgeführten Fallgruppen von Amts wegen, eine Meldung an die Dritte Stelle, zum Beispiel an die Familienkasse. Darüber hinaus können nach § 69 SGB X Sozialleistungsträger für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) genannte Stelle ist, Sozialdaten übermitteln.

Im Rahmen eines überbehördlichen Vorgehens gegen prekäre Wohnverhältnisse arbeitet das Fachteam organisierter Leistungsmissbrauch von Jobcenter bereits langjährig mit den bezirklichen Stellen für Wohnraumschutz und Bauprüfung, unter Beachtung des Sozialdatenschutzes, eng zusammen.

Jobcenter verfügt zudem über die Möglichkeit des Abrufs von Meldedaten im Rahmen der Onlinemeldeauskunft und nimmt darüber hinaus am Kontoabrufverfahren sowie seit Oktober 2025 nunmehr auch am automatisierten Abrufverfahren zum Grundbuch teil.

Frage 2: *Welche Stellen erfahren aktuell auf welchem Weg (digital via Datenaustausch, per Mail, per Anschreiben), wenn Schüler länger als sechs Wochen nicht bei ihrer Schule erschienen sind und welche Stelle ergreift dann welche Maßnahmen?*

Antwort zu Frage 2:

Fehlen Schülerinnen und Schüler mehr als drei Schultage oder zwanzig Schulstunden innerhalb von vier Wochen unentschuldigt, werden die Fehlzeiten von der Schule digital erfasst und fortlaufend dokumentiert. Zur Wiederherstellung des regelmäßigen Schulbesuchs führt die Schule pädagogische Maßnahmen durch, darunter auch mindestens einen Hausbesuch bei der Familie der Schülerin beziehungsweise des Schülers.

Nach sechs Wochen erfolgloser Intervention wird unentschuldigtes Fehlen im Zentralen Schülerregister erfasst. Zudem wird der schuleigene Beratungsdienst beziehungsweise die zuständige Beratungsabteilung der Regionalen Bildungs- und Beratungszentren beteiligt und die Schulleitung informiert.

Nach weiteren sechs Wochen anhaltender Schulpflichtverletzung (das heißt nach zwölf Wochen seit Beginn der Verletzung der Schulpflicht), ist die Schulaufsicht der für Bildung zuständigen Behörde zu informieren.

Wenn pädagogische Maßnahmen keine Erfolge zeigen, kann die Rechtsabteilung der für Bildung zuständigen Behörde die Schulpflichtverletzung jederzeit als Ordnungswidrigkeit verfolgen, Schulzwang anwenden oder einer drohenden Schulpflichtverletzung mit der Festsetzung eines Zwangsgelds entgegentreten. Der Einsatz dieses Instrumentariums kann jederzeit erfolgen und muss nicht unbedingt erst am Ende der Eskalationsstufe stehen.

Frage 3: *Inwiefern sind Schulbescheinigungen in Hamburg fälschungssicher beziehungsweise welche Stellen überprüfen bei Verdacht deren Richtigkeit?*

Antwort zu Frage 3:

Schulbescheinigungen werden für die staatlichen Schülerinnen und Schüler aus dem Schulmanagementprogramm DiViS erzeugt, ausgedruckt und mit einem Schulstempel und einer Unterschrift (Schulleitung oder beauftragte Person) versehen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit können sich betreffende Personen an die jeweils ausstellende Schule wenden.

Frage 4: *Laut Senat werde nach dem Registermodernisierungsgesetz zum Januar 2026 die Verwendung einer Identifikationsnummer in der öffentlichen Verwaltung samt Datenabgleich zwischen den Behörden durch die eindeutige Zuordnung der Datensätze überhaupt ermöglicht beziehungsweise vereinfacht. Welche öffentlichen Stellen können ab wann untereinander konkret welche Art von Informationen mit welchem Zielen austauschen?*

Antwort zu Frage 4:

Bevor öffentliche Stellen untereinander konkrete Informationen auf Basis des jeweiligen Fachrechts austauschen können, muss für die gemäß Identifikationsnummerngesetz (IDNrG) aufgeführten Register das sogenannte Identitätsabruf-Verfahren (IDA-Verfahren) durchgeführt und die Register an das Datenschutzcockpit angeschlossen werden. Die zeitliche Planung liegt in der Verantwortung des Bundesverwaltungsamtes als Registerführender Behörde. Der erste Roll-out startet im Mai 2026. Nach dem jetzigen Stand erfolgt erst dann der Anschluss an das National-Once-Only-System (NOOTS), frühestens ab dem 4. Quartal 2026. Voraussichtlich ab dem Jahr 2027 können Behörden Datenbestände aus Registern abrufen, um sie als Nachweise für Verwaltungsleistungen zu nutzen.

Frage 5: *In Drs. 23/23 wird die Hoffnung auf eine schnelle Umsetzung relativiert. So werden in einer ersten Stufe die bundesweite Infrastruktur zum Nachweisdatenaustausch (sogenannte NOOTS) fertiggestellt, die Registerabrufe ermöglicht. Wie ist hier der Stand der Umsetzung bei welchen notwendigen Maßnahmen bei welchem Zeitplan?*

Antwort zu Frage 5:

Beim NOOTS handelt es sich um eine technische Infrastruktur am Übergang der Verwaltungsbereiche von Bund und Ländern. Das NOOTS soll die in der Verwaltung bereits vorhandenen Registerdaten für die digitale Abwicklung von Verwaltungsverfahren zugänglich machen („Once-Only“-Prinzip). Das NOOTS wird in einer ersten Version (Minimal Viable Product) Ende des Jahres 2025 verfügbar sein. Im Jahr 2025 wurden ein Unternehmens- und ein bürgerinitiierter Nachweisdatenabruf erfolgreich pilotiert. Der flächendeckende Roll-out des NOOTS soll nach Umsetzung der NOOTS-Infrastruktur ab dem 4. Quartal 2026 starten.

Frage 6: *Im Anschluss werde die Ertüchtigung der Register beginnen. Für den Bereich Sozialhilfe müssen das Fachverfahren ertüchtigt und die Daten austauschfertig bereitgestellt werden. Welche Maßnahmen müssen hier zu wann erfolgen beziehungsweise sind bereits im Jahr 2025 erfolgt?*

Antwort zu Frage 6:

Der Fachverfahrenshersteller PROSOZ bereitet sich mit seinem Leistungsportfolio, unter anderem den Sozialhilfeleistungen auf den IDA-Abruf und die Anbindung an das Datenschutzcockpit in enger Abstimmung mit dem für die Umsetzung zuständigen Bundesverwaltungsamt und den Ländern vor.

Erst nach den im Herbst 2026 vorliegenden technischen Voraussetzungen können dann in den Ländern und Kommunen Vorbereitungen für Installation, Konfiguration, Testung getroffen werden und darauffolgend die schrittweise Einführung der Software erfolgen. Hierzu sind die Planungen noch nicht abgeschlossen.

Die für Soziales zuständige Behörde ist bei der Umsetzung im fortlaufenden Austausch mit PROSOZ und verfolgt die bundesweiten Entwicklungen mit dem Ziel, frühzeitig von den Pilotierungen zu profitieren und eine zeitgerechte, abgestimmte Einführung sicherzustellen.

Eine Verpflichtung zur Anbindung der prioritären Register besteht gemäß § 10 Absatz 1 Registermodernisierungsgesetz bis Ende des Jahres 2028.

Frage 7: *In der FHH ist ein Projekt aufgesetzt worden, dass die Informationen aus den bundesweiten Aktivitäten aufbereitet und den in Hamburg registerführenden Stellen bereitstellt, damit die Registerertüchtigung möglichst zügig nach Abschluss der bundesweiten Vorarbeiten beginnen kann. Wie sind hier Stand der Umsetzung und konkreter Zeitplan?*

Frage 8: *Laut Senat prüft das Projekt, ob die Behörden bei der Registerertüchtigung mit behördenübergreifenden Infrastrukturen unterstützt werden können. Was hat die Prüfung aus dem Frühjahr ergeben?*

Frage 9: *Darüber hinaus sind die Planungen noch nicht abgeschlossen, so der Senat im April. Welche weiteren Maßnahmen haben sich seitdem als notwendig erwiesen?*

Frage 10: *Ab wann rechnet der Senat mit dem Start des Datenaustausches bei welchen Stellen und welche weiteren Stellen werden sicher hier sukzessive bei welchem Zeitplan dem Austausch anschließen?*

Antwort zu Fragen 7 bis 10:

Das Hamburger Projekt zur Registermodernisierung bereitet die bundesweiten Informationen auf und stellt sie den registerführenden Stellen zur Verfügung, um nach Abschluss der bundesweiten Vorarbeiten eine zügige Umsetzung zu ermöglichen. Die Abstimmung mit den fachlich verantwortlichen Beteiligten der Hamburger Behörden erfolgt regelmäßig, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des IDA-Verfahrens des Bundesverwaltungsamtes. Ein konkreter Zeitplan für die Registerertüchtigung und den Start des Datenaustauschs, wie auch das Ergebnis der Prüfung, ob Hamburger Behörden bei der Registerertüchtigung mit behördenübergreifenden Infrastrukturen unterstützt werden können, liegt noch nicht vor, da die bundesweiten Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen sind.

Frage 11: *In NRW läuft seit einigen Jahren im Projekt „Missimo“ ein strukturierter Datenaustausch auf kommunaler Ebene zwischen der Verwaltung, der Familienkasse und der Polizei sowie dem Jobcenter zur Vermeidung von Sozialbetrag. Kennt der Senat beziehungsweise die zuständigen Behörden das Projekt, wurde eine Übernahme für Hamburg geprüft?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Wenn nein, warum erfolgte keine Prüfung?

Antwort zu Frage 11:

Das Projekt MISSIMO aus Nordrhein-Westfalen ist dem Senat bekannt; es steht den Hamburger Behörden als fachliche Austauschinstanz zur Verfügung. Inwieweit einzelne Elemente oder Vorgehensweisen des Projekts für die FHH übernommen oder an die hiesigen Rahmenbedingungen angepasst werden können, wird derzeit behördenübergreifend geprüft.

So hat die Polizei Hamburg am 7. Oktober 2025 das Projekt „MISSIMO“ behördenübergreifend vorgestellt, an dem insbesondere das Jobcenter durch den verantwortlichen Geschäftsbereich und durch das Fachteam organisierter Leistungsmissbrauch vertreten war. Zudem fand in einem Folgetermin am 5. November 2025 unter der Leitung der für Inneres und Sport zuständigen Behörde ein Folgetermin zur Identifizierung möglicher Netzwerkteilnehmer. Jobcenter war ebenfalls bei dem Termin vertreten.